

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2020

100 Jahre Sicherheits- beauftragte

Rundes Jubiläum für unverzichtbare Säulen im Arbeitsschutz



Foto: © New Africa – stock.adobe.com

Seit 100 Jahren gibt es in deutschen Betrieben das Amt des Sicherheitsbeauftragten. Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen haben in diesem Zeitraum viel dazu beigetragen, die Arbeitswelt sicherer und gesünder zu gestalten. Ein Rückblick und ein Dankeschön.

Am 20. Oktober 1919 beschloss der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in allen größeren Betrieben dieses neue Ehrenamt einzuführen – damals hieß es noch Unfallvertrauensmann. Hintergrund dieser Neuerung war die hohe Zahl der Arbeitsunfälle in jener Zeit. Das Jahr 1917 brachte einen traurigen Rekord: 7.904 tödliche Arbeitsunfälle wurden aus deutschen Betrieben gemeldet – so viele, wie nie zuvor und danach. Wie konnte die Unfallgefahr gemindert werden? Die bereits bestehenden Maßnahmen und Kontrollen reichten offenbar nicht aus.

Die Beschäftigten eines Betriebes sollten deshalb eine „Vertrauensperson“ wählen, die „sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Be-

nutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung fortlaufend zu überzeugen, vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden, aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Verbesserung der Schutzvorrichtungen zu machen, auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken, sowie den mit der Überwachung betrauten staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen zu begleiten“ habe.*

Diese Vertrauensperson, die im Betrieb Ansprechpartner ist für alle Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, gibt es bis heute. „Aktuell leisten 670.000 Sicherheitsbeauftragte ihren Beitrag zum Arbeitsschutz in Deutsch-

land“, sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): „Sie verankern Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und sind Seismografen für Probleme oder akut auftretende Gefährdungen. Das macht ihre Arbeit so wertvoll für den Arbeitsschutz. Wir freuen uns deshalb, dass so viele Sicherheitsbeauftragte an unseren Fortbildungen teilnehmen.“

Ihr Aufgabenspektrum hat sich in den 100 Jahren allerdings stark gewandelt – so wie die Arbeitswelt selbst. Stand im Jahr 1919 noch die praktische Unfallverhütung im Mittelpunkt, gewinnen heute Fragen von Gesundheitsschutz und der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren an Bedeutung. Neben der fachlichen Qualifikation werden methodische und soziale Kompetenzen immer wichtiger.

Geblichen ist bei allem Wandel die besondere Qualität der Arbeit, die Sie als SiBe leisten: Sie sind ansprechbar für Kolleginnen und Kollegen, Sie können unmittelbar auf Mängel hinweisen und Ihre Ideen für mögliche Verbesserungen einbringen.

Für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb sind Sie – damals wie heute – unverzichtbar. Die gesetzliche Unfallversicherung und Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern danken Ihnen für Ihr Engagement!

** Niederschrift über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 20. Oktober 1919. In: Die Berufsgenossenschaft. Zeitschrift für die Reichs-Unfallversicherung, Ausgabe 1/1920, Seite 5.*

Zehn Jahre GHS

Grundwissen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien

Seit gut zehn Jahren gibt es dank des **Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen weltweit einheitliche Regeln zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Europa hat diese Regeln mit der CLP-Verordnung (Verordnung [EG] 1272/2008) bindend übernommen. Gefahrenpiktogramme und Signalwörter von GHS allerdings sind bis heute noch nicht überall geläufig.**

Nicht alle Chemikalien, die man im Betrieb oder im Privatleben verwendet, sind harmlos. Viele chemische Stoffe sind gefährlich für Mensch und Umwelt. Deshalb müssen sich auf Verpackungen von Gefahrstoffen Informationen dazu finden, welche Gefahren bestehen und welche Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind. Gleiches gilt für gefährstoffhaltige Gemische, wie Haushaltsreiniger oder Bauchemikalien.

Die GHS-Einstufung ist sehr komplex und kennt über 50 Gefahrenkategorien. Das ist erforderlich, um die Bandbreite der Gesundheitsgefahren von einfachen Reizungen von Haut oder Schleimhäuten über akute Vergiftung bis zum Auslösen von Krebs abbilden zu können. Stoffe oder Gemische gelten als gefährlich, wenn sie in mindestens einer Kategorie als giftig eingestuft werden. Auf manche Stoffe oder Gemische treffen mehrere



Die Elemente des Kennzeichnungsetiketts

Jedes Gemisch trägt in Zukunft einen eindeutigen **UFI-Code** (Unique Formula Identifier), dem Giftinformationen hinterlegt sind.

Der **Produktidentifikator** besteht aus dem Produktnamen (hier „Reinigungsprodukt“) und den wichtigsten gefährlichen Inhaltsstoffen (hier „Isopropanol“).

Gefahrenpiktogramme haben eine direkte Warnwirkung. Es gibt neun verschiedene Symbole, die je nach Art und Stärke der Wirkung vergeben werden.

Als **Signalwort** kommen „Gefahr“ für schwerwiegende und „Achtung“ für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien infrage. Die stärkste Wirkung bestimmt die Auswahl des Wortes.

Standardisierte **Gefahrenhinweise (H-Sätze)** beschreiben alle Gefahren so kurz wie möglich. Der Wortlaut von H- und P-Sätzen ist mit einer Kodierung in der CLP-Verordnung festgelegt (z. B. H225, siehe Tabelle). Der Code muss nicht auf dem Etikett erscheinen.

Die **Sicherheitshinweise (P-Sätze)**, die ebenfalls standardisiert sind, enthalten Maßnahmen zur sicheren Verwendung.

Kontaktinformationen wie Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten sind verpflichtend.

Ergänzende Informationen vervollständigen die Angaben. Das sind z. B. der Barcode und die Nennmenge. Die Nennmenge erscheint, wenn das Produkt an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird. Sie ist mit dem e für eine geeichte Menge verbunden.

Einstufungen zu verschiedenen Gefahren zu.

Was das Etikett verrät

Auch nach zehn Jahren GHS haben viele Beschäftigte noch Probleme, die Informationen auf einem Etikett nach GHS bzw. CLP richtig zu interpretieren. Auf diesem Muster sind alle Details vermerkt: Schon am Etikett lässt sich das Gefährdungspotenzial eines Stoffes oder

eines Gemisches grob abschätzen. Es nennt neben dem Produktnamen die gefährlichen Inhaltsstoffe. Anhand der standardisierten Gefahrenhinweise lassen sich die relevanten Risiken sofort ablesen. Auch die Gefahrenpiktogramme und das Signalwort „Achtung“ oder „Gefahr“ erleichtern das Verständnis. Die Sicherheitshinweise zeigen, wie der Stoff oder das Gemisch verwendet werden sollen.

Gemische tragen in Zukunft auch einen UFI-Code (Unique Formula Identifier), damit Giftinformationszentren im Notfall schnell Auskunft über mögliche Gegenmaßnahmen geben können. Außerdem müssen Kontaktinformationen des Lieferanten aufgeführt werden.

🔗 <http://bit.ly/2oVxNRu>
© Gefahrstoffe – Einstufung und Kennzeichnung verstehen

Immer häufiger Müllbrände durch Lithium-Ionen-Akkus – aber man kann vorbeugen

In den letzten Monaten ist es in Wertstoffhöfen, Recycling-Unternehmen und auf Bauhöfen zu Bränden von Metallschrott gekommen. Während man zunächst gerätselt hat, wie solche Spontanbrände entstanden sein könnten, wurden inzwischen nicht sachgerecht entsorgte Lithium-Batterien als Hauptursache festgestellt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet die Kommunen, Altgeräte und Batterien aus privaten Haushalten zurückzunehmen und für die Hersteller zur weiteren Entsorgung bereitzustellen. Vor allem Bau- und Wertstoffhöfe dienen dabei als Annahmestelle und Zwischenlager.

Mülltrennung mangelhaft

Grundsätzlich sind Verbraucher verpflichtet, Batterien vom übrigen Müll zu trennen und gesondert zu Rücknahmeeinrichtungen zu bringen. Tatsächlich aber landen Lithium-Batterien immer häufiger im Restmüll oder im Elektro- und Metallschrott. Ob die Verbraucher glauben, dass z. B. eine Knopfzelle keinen Schaden anrichten



kann, oder ob sie Batterien aus Nachlässigkeit nicht korrekt entsorgen, ist nicht bekannt. Leider aber können bereits minimale mechanische Beschädigungen am Schutzmantel der Batterie, etwa beim Herunterfallen oder wenn es zu einer Verformung kommt, zum Kurzschluss des Akkus führen. Ein weiterer Grund für die falsche Entsorgung: In vielen Elektrogeräten sind Batterien gekapselt verbaut und werden so vom Laien nicht erkannt.

Gelangen Lithium-Batterien unbemerkt in den Elektro- oder Metallschrott, kann es durch die Selbstzündung auch kleiner Batterien zu Metallbränden kommen. Dabei können sich Temperaturen von 1.000 bis 2.000 Grad entwickeln, wie gerade die Dekra meldete.

Meist sind solche Brände sehr schwer unter Kontrolle zu bringen. Außerdem entstehen Gefahrstoffe, die Menschen und die Umwelt bedrohen.

Was Wertstoff- und Bauhöfe tun können

Es ist sinnvoll, die Verbraucher über die Risiken durch Lithium-Batterien im Elektro- oder gar Restmüll zu informieren. Bei der Annahme sollten die Mitarbeiter fragen, ob Batterien enthalten sein könnten. Metall- und Elektroschrott sollte möglichst sofort sortiert und nach Bestandteilen getrennt gelagert werden. Aus den bisherigen Erfahrungen durch Metallbrände lässt sich außerdem die Empfehlung ableiten, Schrott, der im Freien gelagert wird, nicht zu hoch aufzuschichten.

Ist die Sicherheitskennzeichnung in Ihrem Arbeitsbereich aktuell und komplett?

Entsteht ein Brand oder kommt es zu einem anderen Notfall im Betrieb, reagieren viele Beschäftigte ängstlich und unüberlegt. Damit sie den Gefahrenbereich trotzdem sicher verlassen können, bietet die grüne Fluchtwegbeschilderung Orientierung. Sie leitet Personen auf dem kürzesten Weg in einen sicheren Bereich – meist nach draußen.

Dasselbe gilt für alle Sicherheitsinformationen und Sicherheitskennzeichnungen: Sie sollten eindeutig und leicht zu verstehen sein. Nur dann sorgen sie wirklich für mehr Sicherheit und können Leben retten. Ein weiteres Beispiel: Ein Schaltschrank ist von außen mit einem gelben Warnschild gekennzeichnet, damit jeder die Gefahr erkennt und versteht, dass nur ein Elektriker die Tür öffnen darf. Piktogramme zeigen Beschäftigten oder



Besuchern mit Herzschrittmachern, dass sie bestimmte Bereiche nicht betreten dürfen.

Zwar ist der Arbeitgeber, unterstützt durch die Sifa, für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen am Arbeitsplatz zuständig. Weil sich aber Vorgaben ändern können und weil die Sifa nicht ständig vor Ort sein kann, schadet es nicht, wenn Sie als SiBe ein Auge darauf haben, dass die Sicherheitskennzeichnung in Ihrem Arbeitsbereich aktuell und komplett ist. Wichtig ist auch, dass Schilder und andere Hinweise nicht verdeckt sind, z. B. durch unrechtmäßig abgestellte Lagergüter.

Die Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) fordert u. a.:

- Sicherheitszeichen gelten als deutlich erkennbar, wenn sie in geeigneter Höhe angebracht werden und die Beleuchtung am Anbringungsort ausreichend ist.
- Flucht- und Rettungspläne müssen eindeutige Anweisungen zum Verhalten im Gefahr- oder Katastrophenfall enthalten sowie den Weg an einen sicheren Ort darstellen.

- Verbots-, Warn- und Gebotszeichen müssen sichtbar am Zugang zum Gefahrenbereich angebracht werden.
- Orte, Räume oder umschlossene Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden, sind mit einem geeigneten Warnzeichen zu versehen.
- In Fluren und anderen lang gestreckten Räumen sollen Rettungs- bzw. Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein (z. B. Winkelschilder).
- Wo es keine Sicherheitsbeleuchtung gibt, sollen lang nachleuchtende Rettungs- und Brandschutzzeichen verwendet werden.
- Sicherheitszeichen bzw. Schriftzeichen sollten groß genug sein, um auch aus einiger Entfernung deutlich erkennbar zu sein.

Wichtig: Natürlich gibt es zusätzlich viele weitere Gefährdungen, die mit Sicherheitsschildern gekennzeichnet werden müssen. Alle Informationen finden Sie im Volltext der ASR A1.3 unter folgendem Kurzlink:

• <https://bit.ly/37ZfiwW>

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2020

Der **SiBe-Report** erscheint als Beilage des iPunkt. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Redaktion:

Sabine Kurz, freie Journalistin, München;
Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB;
Karsten Janz (Telefon 03521 724266)

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas,
Thomas Jerosch, KUVB

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung: Universal Medien GmbH,
München

Satz und Druck: Satztechnik Meißen GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• redaktion@uksachsen.de